

Satzung

Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Wilhelmshaven

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der kommunalen Prävention in Wilhelmshaven“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befasster Institutionen, Personen sowie gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei und Justiz, Verbände, freie Träger der Sozialarbeit, caritative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch:
 1. Information der Bevölkerung sowie der in Absatz 1 genannten Institutionen, Personen und gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Träger, Organisationen und Vereine über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Kriminalprävention durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
 2. Förderung von modellhaften Projekten z. B. in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik.
 3. Auszeichnung von Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

- (3) Informationsarbeit im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 wird durch öffentliche Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen in gedruckter und virtueller Form zu den Bereichen Kriminalentwicklung und Präventionsarbeit geleistet.

Modellhafte Projekte im Sinne von Abs. 2 Nr. 2 sind Projekte, die auf eine Verringerung der Kriminalitätsbelastung abzielen und vorrangig Kindern und Jugendlichen Handlungskompetenzen zu einer gewalt- und kriminalitätslosen Lebensführung vermitteln. Hierzu zählen insbesondere Anti-Gewalt-Trainings, Selbstbehauptungsangebote in Schulen, Täter-Opfer-Ausgleich und die Ausbildung von Fachkräften in der Präventionsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich für Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 Nummer 1 - 3 der Satzung zu verwenden.
Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Zuwendungen. Ober die Vergabe von Zuwendungen, die 1.000,00 € nicht übersteigen, entscheidet die Geschäftsführung.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet hiervon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes gewährt werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
1. juristische Personen,
 2. natürliche Personen, welche voll geschäftsfähig sind.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin

oder dem Antragsteller mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung steht der oder dem Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Die Beschwerde an den Vorstand über die getroffene Entscheidung ist zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Der Verein kann natürlichen Personen, die sich beispielhaft und richtungweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, und sie trifft keine Beitragspflicht.

§ 5

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag), zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen wie z. B. Spenden und Bußgeldern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der (Vorstand),
2. die (Mitgliederversammlung),
3. die (Ausschüsse).

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,

3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 4. bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Bis zu zwei der Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 können die Bezeichnung „Stellvertretende Vorsitzende“ bzw. „Stellvertretender Vorsitzender führen“.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung.
 - (3) Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest. Die Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
 - (4) Der Verein wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
 - (5) Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
 - (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie beschließt vor allem über
 1. Entlastung und Wahl des Vorstandes; Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Satzungsänderungen,
 3. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. Ernennungen von Ehrenmitgliedern,
 5. Einsetzung von Ausschüssen.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurden, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Liegt bei einer ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Ladung für eine Mitglie-

dersammlung auszusprechen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Jedes Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied verfügen über eine Stimme.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen. Die Mitglieder sind von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich durch Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstage. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (6) Näheres kann eine Versammlungs- und Wahlordnung bestimmen.

§ 9

Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand eingesetzt werden. Sie sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dies gilt auch für eine Zweckänderung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven. Das Vermögen ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11

Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

Wilhelmshaven, 18. Januar 2010

Unterschrift Gründungsmitglieder:

Name	Unterschrift
Horst Heitmann	
Klaus-R. Harms	
Klaus-Dieter Schulz	
Jens Stoffers	
Henning von Dincklage	
Christoph Hartz	
Carsten Feist	